Entgeltordnung Flugplatz Donaueschingen-Villingen GmbH

Stand: 11.12.2020

Lärmkategorie A		erhöhter Schallschutz		
von kg	bis kg	normal	Schulung	
Motorsegle	r	7,80€	6,50€	
1	1000	8,80€	6,50€	
1001	1200	10,70€	8,00€	
1201	1400	15,00€	12,00€	
1401	1600	18,00€	15,00€	
1601	1800	24,00€	20,00€	
1801	2000	36,00€	29,00€	
2001	3000	56,00€	39,00€	
3001	4000	70,00€	59,00€	
4001	5000	85,00€	70,00€	
5001	6000	120,00€	95,00€	
6001	7000	150,00€	120,00€	
7001	8000	175,00€	150,00€	
8001	9000	200,00€	175,00€	
9001	10000	225,00€	200,00€	
10001	11000	250,00€	225,00€	
11001	12000	275,00€	250,00€	

Lärmkatego	rie R	hesondere	r Schallschutz
von kg		normal	Schulung
_	_		· ·
Motorsegle		8,00€	7,00 €
1	1000	12,00€	8,00€
1001	1200	14,00€	10,00€
1201	1400	19,00€	15,00€
1401	1600	22,00€	19,00€
1601	1800	28,00€	22,00€
1801	2000	39,00€	35,00€
2001	3000	58,00€	53,00€
3001	4000	73,00€	69,00€
4001	5000	90,00€	81,00€
5001	6000	130,00€	121,00€
6001	7000	170,00€	160,00€
7001	8000	190,00€	180,00€
8001	9000	215,00€	205,00€
9001	10000	240,00€	230,00€
10001	11000	265,00€	255,00€
11001	12000	290,00€	280,00€

Lärmkategorie C

von kg	bis kg	normal	Schulung
Motorsegle	er	10,00€	8,00€
1	1000	15,00€	10,00€
1001	1200	17,50€	12,50€
1201	1400	23,75€	18,75€
1401	1600	27,50€	23,75€
1601	1800	35,00€	27,50€
1801	2000	48,75€	43,75€
2001	3000	72,50€	66,25€
3001	4000	91,25€	86,25€
4001	5000	112,50€	101,25€
5001	6000	162,50€	151,25€
6001	7000	212,50€	200,00€
7001	8000	237,50€	225,00€
8001	9000	262,50€	250,00€
9001	10000	287,50€	275,00€
10001	11000	312,50€	300,00€
11001	12000	337,50€	325,00€

Sonstige

von kg		bis kg	normal	Schulung	
	1	2000	3,00€	1,00€	Segelflug
	1	2000	6,00€	5,00€	Luftsport

Abstellentgelt (ab 6 Stunden)

von kg	bis kg	
-	1000	6,00€
1001	1200	8,00€
1202	L 1400	9,00€
1401	1600	18,00€
1601	1800	20,00€
1801	L 2000	25,00€
2002	L 3000	30,00€
3002	L 4000	35,00€
4002	L 5000	40,00€
5002	L 6000	45,00€
6002	L 7000	50,00€
7002	L 8000	60,00€
8002	9000	70,00€
9002	10000	80,00€
10001	11000	90,00€
11001	12000	100,00€

IFR Anflug / IFR Abflug

von kg bis kg

1 2000 11,90 € 2001 8000 23,80 €

Früh-/Spätabfertigung pro angef. halbe

Stunde 70,00 €

Zollanmeldung 11,90 €

Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig. Es ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Die einzelnen Entgelte sind in dieser Entgeltordnung einschließlich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer berechnet.

Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten. Kein Landeentgelt ist für Flugbewegungen eines Drehflüglers innerhalb des Flugplatzes zu entrichten, die den Rollbewegungen von Flugzeugen entsprechen.

Für Flugzeuge, Drehflügler, selbststartende Motorsegler und Ultraleichtflugzeuge bemisst sich das Landeentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht.

Für Schul- und Einweisungsflüge werden Ermäßigungen gewährt, sofern Start oder Landung nicht außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten des Flugplatzes erfolgen.

Schulflüge im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlichen Berechtigungen notwendig sind. Hierzu zählen auch Ausbildungsflüge für CVFR-Berechtigungen und Ausbildungsflüge zur Erlangung der Instrumentenflugberechtigung. Wird bei einem dieser Voraussetzungen entsprechenden Schulflug eines Segelflugzeuges ein Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Entgeltberechnung einem Schulflug gleichgestellt.

Als Einweisungsflüge im Sinne der Entgeltordnung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Musterberechtigung gem. VO (EU) 1178/2011 Abschnitt H durchführen muss. Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge zum Vertrautmachen.

Ein Zuschlag zum Landeentgelt ist zu entrichten, wenn außerhalb der genehmigten Betriebszeit des Flugplatzes eine Abfertigung erfolgt. In diesem Betrag ist auch bei Bedarf die Befeuerung der Start-, Lande- und Rollbahn beinhaltet.

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug ist kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

IFR-Entgelt

Für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln wird ein gesondertes Entgelt erhoben. Es wird fällig für jeden An- oder Abflug, der nach Instrumentenflugregeln durchgeführt wird. Für Z-Flüge und Y-Flüge, bei denen der Abflug von EDTD nach Sichtflugregeln bzw. die Landung in EDTD nach Sichtflugregeln erfolgt, wird kein IFR-Entgelt erhoben.

Abstellentgelte

- 1. Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.
- 2. Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Abstellentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht.

Für eine Abstellung von insgesamt höchstens sechs Stunden zwischen Landung bzw. Beendigung der Unterstellung und dem Start des Luftfahrzeuges wird kein Abstellentgelt erhoben.

Donaueschingen, den 11.12.2020

Geschäftsführung –